

DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Tel. 08022/9675-0, Fax -99, dhv@dhv.de, www.dhv.de



Para Sport Club Verl e.V.
Herrn Hermann-Josef Hülshorst
Hiegersweg 1
33415 Verl

Gmund, 28.07.2009 K/be

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Häger - Meyer zu Rahden", 33824 Werther

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Para Sport Clubs Verl e.V. vom 01.06.2009 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücksnummer 330 (Starts und Landungen), Gemarkung Werther/Westfalen.
3. Die Erlaubnis ist bis zum **31.07.2012** befristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.
4. Erlaubt sind Windschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln bis zu einer Ausklinkhöhe von 450 m über Grund.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das

Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".

4. An den Start- und Landstellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Maximal sind täglich 75 Schleppts in der Zeit von einer Stunde nach Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang erlaubt.
2. Das Landen in den besonderen Landschaftsschutzgebieten, den Sieken, ist mit Ausnahme von Notlandungen grundsätzlich verboten.
3. Im Rahmen eines Monitoring lässt der Geländehalter in der Kulisse bis 500 m um die Start- und Landeflächen herum, vor der Verlängerung der Genehmigung die planungsrelevanten Arten in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde kartieren. Aufgrund der Kartiererergebnisse ist festzulegen, ob ggf. bestimmte Zeitfenster im Frühjahr für Starts und Landungen ausgeschlossen werden müssen.
4. Die Piloten sind in die Geländesituation (Auflagen und Gefahren) einzuweisen.
5. Die südlich vorbeiführende L 782 muss mit ausreichender Höhe überflogen werden (mind. 50 m horizontal / vertikal).
6. Bei der Gefahr der Abdrift des Windenseils in Richtung Straße darf kein Windenbetrieb durchgeführt werden.
7. Der kreuzende Feldweg auf der Schleppstrecke ist mit Schildern, Flatterband oder mit Streckenposten zu sichern (abhängig von Einsicht auf die Schleppstrecke – Bewuchs).
8. Die Start- und Landefläche muss ausreichend groß sein (niedriger Bewuchs). Dies gilt insbesondere für Hängegleiterpiloten.
9. Grundausbildung an der Winde darf nur bei niedrigem Bewuchs durchgeführt werden.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Sollte eine Verlängerung der Erlaubnis über den Befristungszeitraum hinaus beantragt werden, so ist rechtzeitig vorher ein entsprechender Antrag beim DHV zu stellen.
4. Das beantragte Gelände liegt im Tieffluggebiet Bundesrepublik Deutschland. Im angesprochenen Bereich kann während der Tagtiefflugbetriebszeiten nach Sichtflugregeln mit militärischen Strahl- und Propellerflugzeugen grundsätzlich in Mindestflughöhen von 1.000 Fuß (300 m) über Grund, mit Ausnahmegenehmigung des Bundesministeriums der Verteidigung im beschränkten Umfang aber auch in Mindestflughöhen von 500 Fuß (150 m) über Grund, sowie mit militärischen Hubschraubern auch unterhalb der genannten Höhen durchgeführt werden. Während der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten wird dringend empfohlen, bei Windschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln eine Ausklinkhöhe von max. 150 m über Grund nicht zu überschreiten. Es wird zudem empfohlen das militärische Tiefflugband von 150 – 450 m über Grund zu meiden bzw. so schnell wie möglich zu durchfliegen.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 165,-- erhoben.

V.

Begründung

Mit Datum des 01.06.2009 wurde durch den Para Sport Club Verl e.V. ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeurlaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt.

Die Untere Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Gütersloh wurde mit Schreiben vom 15.06.2009 am Verfahren beteiligt (§ 13 VwVfG).

Mit Schreiben vom 01.07.2009 teilte die Naturschutzbehörde mit, dass gegen den Flugbetrieb keine Bedenken naturschutzfachlicher Art bestehen, wenn

der Schleppbetrieb durch Auflagen geregelt wird. Die Auflagen wurden der Naturschutzbehörde mit in die Erlaubnis aufgenommen.

Die Schleppstrecke wurde durch den DHV besichtigt und die Eignung der Flächen für den Schleppbetrieb festgestellt.

Das Luftwaffenamt Köln wurde mit Schreiben vom 15.06.2009 am Verfahren beteiligt.

Das Luftwaffenamt Köln gab mit Schreiben vom 24.07.2009 eine Stellungnahme ab. Die Stellungnahme des Luftwaffenamtes wurde als Hinweis in die Erlaubnis übernommen.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb